

Datenschutz und Urheberrechte während des digitalen Sommersemesters 2020

(Zusammenstellung)

1. Was sind personenbezogene Daten?

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Zu personenbezogenen Daten gehören demnach u. a.

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdaten
- E-Mail-Adressen
- Matrikelnummer
- Bewertungen
- Fotos und Videos
- Nutzungsdaten
- Umfragedaten
- Standortdaten

Mehr dazu [hier](#)

2. Unter welchen Umständen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Das bedeutet, grundsätzlich ist die Verarbeitung [personenbezogener Daten](#) verboten, es sei denn, es gibt eine ausdrückliche Erlaubnis. Deshalb bedarf die Verarbeitung personenbezogener Daten immer einer Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) sowie dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und der Studierendendatenverordnung (StudDatVO).

3. Darf ich als Dozent*in Studierende im Rahmen einer Live-Session aufzeichnen?

Es ist daher darauf zu achten, dass bei der Aufzeichnung einer Live-Session **keine Audio- und Videoaufnahmen von Studierenden** angefertigt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine solche Aufzeichnung im Rahmen Ihrer Lehrveranstaltung, in der Studierende zu hören oder zu sehen sind, **nicht zulässig ist** - und damit auch keine Bereitstellung dieser Aufzeichnung z.B. in Ihrem Blackboard-Kurs.

4. Darf ich als Student*in im Rahmen einer Live-Session aufzeichnen?

Die FU Berlin hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert.

Wenn es jedoch um die mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Dozierenden bzw. anderen Studierenden geht, beachten Sie bitte die Punkte 1 und 2.

5. Welche Plattformen dürfen Sie für digitales Lehren und Lernen an der FUB nutzen?

Zur interaktiven Lehre in Echtzeit stellt die FU Berlin Beschäftigten, Lehrenden und Studierenden die Onlinekollaborationsplattform **Webex** zur Verfügung. Diese wurde sowohl von CeDiS und ZEDAT für Lehrszenarien intensiv und erfolgreich evaluiert als auch datenschutzrechtlich geprüft.

Webex bietet, insbesondere für die Lehre, folgende Module an:

- Cisco Webex Teams: Zusammenarbeit und Kommunikation mit Studierenden, mit anderen Lehrenden oder für die Zusammenarbeit von Studierenden untereinander
- Cisco Webex Meeting: Online-Durchführung von Lehrveranstaltungen, Sprechstunden oder auch für andere Formen von Besprechungen.
- Cisco Webex Training: Moderierte Online-Lehrveranstaltungen mit Gruppenaktivitäten.
- Cisco Webex Events für die Online-Lehre in Form von Großveranstaltungen.

6. Wann benötige ich eine Datenschutzerklärung?

Immer dann, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, bestehen entsprechende Informationspflichten. Grundsätzlich sind deshalb die in Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelten Informationspflichten spätestens zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung zu erfüllen.

7. Welche Informationen sollte die Datenschutzerklärung beinhalten

Eine entsprechende Datenschutzerklärung sollte in der Regel **mindestens** die folgenden Informationen beinhalten:

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen (i.d.R. FU Berlin sowie der jeweilige Bereich)
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
3. Informationen über die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
4. Gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
5. Gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
6. Informationen über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
7. Das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
8. Wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a) oder Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO beruht (also einer Einwilligung), das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird
9. Das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
10. Ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
11. Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

8. Inwiefern müssen Sie das Urheberrecht bei der Bereitstellung von Materialien beachten?

"Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht (...) werden...", siehe [Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Lehre](#).

Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen zu Zwecken der Lehre jedoch vollständig genutzt werden. (Siehe § 60a Abs. 2 UrhG)

9. Wie können Sie Nutzungsrechte an Ihren selbst erstellten Werken erteilen (CC-Lizenzen)?

Wenn Sie ein "Werk" erstellt haben, also z.B. ein Video, ein Bild, einen Podcast, oder einen Text, dann können Sie über eine CC-Lizenzierung definieren, welche Nutzungsrechte für dieses selbst produzierte Werk gelten sollen.

Mit Hilfe so genannter Creative Commons-Lizenzen haben Sie als Urheberin / Urheber dieses Werks die Möglichkeit, standardisierte Nutzungsrechte an Ihren Werken einzuräumen. Die entsprechende Lizenzierung können Sie beispielsweise in den Abspann Ihres Videos auf der Titelseite eines Textes einfügen.

Weitere Infos finden Sie unter den folgenden Links.

<https://www.cedis.fu-berlin.de/online-lehren-lernen/urheberrecht/index.html>

<https://wikis.fu-berlin.de/pages/viewpage.action?pageId=649604630>